# Kanton Glarus

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **10/1924 (1925)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-27961

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

dik. — 3. Praktische Prüfung: Stricken, Handnähen, Flicken, Maschinennähen, Musterschnitt.

b) Für die Sekundarschulstufe. Prüfung in den gleichen Fächern wie für Arbeitslehrerinnen für die Primarschulstufe; überdies ist eine Prüfung abzulegen über: a) Die wichtigsten Geschäftsaufsätze und einfache Buchhaltung; b) die Anfertigung von Frauenkleidern; c) Fertigkeit im Sticken; d) Kenntnisse in der Haushaltungskunde in bezug auf Wohnung, Kleidung, Wäsche, Küche, Nahrungsmittel, Krankenpflege. Die von den Examinanden während ihrer Ausbildungszeit ausgeführten praktischen Arbeiten müssen vorgelegt werden.

### E. Für Haushaltungslehrerinnen.

(Aus § 27.) 1. Schriftliche Prüfung: a) Deutsche Sprache; b) einfache Buchhaltung und Berechnungen auf dem Gebiete des Haushaltungswesens. — 2. Mündliche Prüfung: a) Pädagogik; b) Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts; c) Kenntnisse über Wohnräume, Küche, Keller, den Haus- und Zimmerdienst, über Kleider und Lingerie; d) Kenntnisse über Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Gartenbaukunde, Gesundheitslehre, Krankenpflege. — 3. Praktische Prüfung: Kochen, Waschen, Bügeln, weibliche Handarbeiten, Gartenarbeiten.

Schlußbestimmungen. (§ 28.) Wenn gute Ausweise über Leistungen in Musik und Turnen vorliegen, so kann die Prüfungskommission vom Examen in diesen Fächern dispensieren. Sie zieht dafür die aus den Schulzeugnissen der letzten zwei Jahre sich ergebenden Durchschnittsnoten.

(§ 29.) Kandidaten oder Kandidatinnen, die das Patent nicht erlangt haben, dürfen sich im nächstfolgenden Jahre zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihnen die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen sie mindestens die Note 5 erworben haben. Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

---

## Kanton Glarus.

### 1. Berufliche Ausweise der Primar- und Sekundarlehrer.

Allgemeines. (§ 19.)[1]) Jeder Lehrer, der an einer öffentlichen Lehranstalt des Kantons angestellt werden will, bedarf hiezu eines Wahlfähigkeitszeugnisses, das der Regierungsrat auf Grundlage einer bestandenen Prüfung ausstellt. Besitzt derselbe bereits das Wahlfähigkeitszeugnis eines andern Kantons, so steht es im Ermessen des Regierungsrates, dasselbe auch für den hiesigen Kanton als gültig

[1]) Gesetz betreffend das Schulwesen. — Ergänzt durch den Landsgemeindebeschluß vom 7. Mai 1916. — Die Wahlfähigkeitsbestimmung bezieht sich auch auf die Sekundarlehrer.

anzuerkennen, oder aber auf der Forderung einer Wahlfähigkeitsprüfung zu beharren. Die Wahl eines Lehrers, der zur Zeit derselben ein Patent, das ihn für die betreffende Stelle als wahlfähig bezeichnet, nicht besitzt, kann vom Regierungsrat kassiert werden. Will ein ehemaliger Lehrer, welcher vom Schuldienste zurückgetreten ist, wieder eine Lehrerstelle im Kanton übernehmen, so hat er sich, falls der Regierungsrat es verlangt, einer neuen Wahlfähigkeitsprüfung zu unterziehen. — Für die Unterrichtserteilung an den vier untern Klassen der Primarschule sind ledige weibliche Lehrkräfte mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Lehrkräfte wählbar.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer. Es besteht ein besonderes „Reglement für die Fähigkeitsprüfungen für glarnerische Primarlehrer vom 4. Februar 1901", mit folgenden wesentlichen Bestimmungen:

(§ 2.) Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarschulstellen sind öffentlich und unentgeltlich. Sie werden alljährlich von der Erziehungsdirektion auf Schluß des Wintersemesters angeordnet und jeweilen 3—4 Wochen vor ihrem Beginn im Amtsblatt angekündigt. Ausnahmsweise können von der Erziehungsdirektion in besonders dringlichen Fällen auch außerordentliche Prüfungen bewilligt werden. Hierbei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden.

(§ 3.) Zur Vornahme der Prüfungen ernennt der Regierungsrat je am Beginn einer Amtsdauer eine aus Fachmännern bestehende Kommission von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten.

(§ 4.) Wer eine Prüfung zu bestehen wünscht, hat sich spätestens 14 Tage vor Beginn derselben beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden. Die Anmeldung, welche als kalligraphische Probeleistung gilt, soll eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges enthalten. Ferner sind beizulegen: 1. Ein Geburtsschein, sowie ein Leumundszeugnis, ausgestellt vom Gemeinderate des Wohnortes; 2. Quartal- oder Semester- und Abgangszeugnisse aus den besuchten Bildungsanstalten, eventuell Patente, Diplome; 3. Zeugnisse über allfälligen praktischen Schuldienst.

(§ 5.) Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch Kantonsfremden gestattet. Über die Zulassung der Angemeldeten entscheidet die Erziehungsdirektion. Solchen Kandidaten, welche infolge eigenen Verschuldens aus der von ihnen zuletzt besuchten Bildungsanstalt ausgewiesen worden sind, kann die Zulassung verweigert werden. Es dürfen nicht zugelassen werden: a) Solche, welche im Aktivbürgerrecht eingestellt sind; b) solche, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bereits zweimal erfolglos bestanden haben; c) solche, die Gebrechen und Krankheiten besitzen, welche die Ausübung des Lehrerberufes beeinträchtigen. Den von der Erziehungsdirektion ab-

gewiesenen Kandidaten steht in allen außer den in Lit. a und b genannten Fällen der Rekurs an den Regierungsrat offen.

(§ 6.) Wer zu seiner Ausbildung ein Stipendium aus der Landeskasse bezogen hat, ist nach Vollendung der Seminarstudien verpflichtet, die nächstfolgende Fähigkeitsprüfung zu bestehen, und zwar gilt diese Verpflichtung auch in dem Falle, daß sich ein Lehramtskandidat nach dem Austritt aus dem Seminar entschließt, Sekundarlehrer zu werden. Besucht ein Kandidat nach dem Austritt aus dem Seminar zu seiner weitern Ausbildung noch andere Anstalten, so wird ihm gestattet, erst die zweitfolgende Prüfung zu bestehen.

(§ 7.) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 11 genannten Fächer und zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt und zerfällt wieder in eine schriftliche und eine mündliche. Der mündlichen und der praktischen Prüfung haben in der Regel alle Mitglieder der Prüfungskommission beizuwohnen.

(§ 8.) Die schriftliche Prüfung geht in der Regel voran und besteht in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von mathematischen Aufgaben. Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden von der ganzen Prüfungskommission in einer vorberatenden Sitzung bestimmt. Es sind den Examinanden wenigstens drei Themata aus verschiedenen Gebieten zur freien Auswahl vorzulegen. Für jede der beiden schriftlichen Arbeiten wird ein Zeitraum von 2—3 Stunden angesetzt. Sie werden ohne weitere Hilfsmittel unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission angefertigt. Die Anwesenheit von Drittpersonen ist nicht gestattet.

(§ 9.) Die praktische Prüfung umfaßt: a) Probelektionen mit Schülern der Primarschule; b) Probelektionen im Turnen; c) Probeleistungen in den Kunstfächern. Die Themata für die Probelektionen werden von der Prüfungskommission bestimmt, unter die Examinanden verlost und denselben am Tage vor der praktischen Prüfung mitgeteilt.

(§ 10.) Wenn von Lehrern, welche das Wahlfähigkeitspatent eines andern Kantons besitzen und schon längere Zeit im praktischen Schuldienst gestanden haben, eine Prüfung verlangt wird (§ 19 des Schulgesetzes), so können die Anforderungen in den einzelnen Fächern angemessen reduziert werden. Kandidaten, welche in irgendwelchen Fächern Spezialpatente für eine höhere als die Primarschulstufe besitzen, steht es frei, sich von der Prüfung in diesen Fächern dispensieren zu lassen.

(§ 11.) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Fachabteilungen: 1. Pädagogik; 2. deutsche Sprache; 3. französische Sprache; 4. Mathematik; 5. Geschichte; 6. Geographie; 7. Naturkunde; 8. Zeichnen; 9. Schönschreiben; 10. Musik; 11. Turnen.

(§ 13.)[1]) Zur Taxation der Leistungen sollen die ganzen Zahlen von 1 bis 6 zur Anwendung gebracht werden. Die Ziffern haben folgende Bedeutung: Die Grade 1 = sehr schwach, 2 = schwach und 3 = nicht genügend können für sich allein nie eine Wahlfähigkeitserklärung zur Folge haben. Um ein Wahlfähigkeitszeugnis zu rechtfertigen ist mindestens ein Durchschnitt von 3,5 = noch genügend notwendig. Die Grade 4 = ziemlich gut, 5 = gut und 6 = sehr gut drücken die erfolgreichen Resultate der Prüfung aus.

(§ 15.)[1]) Sobald die Prüfung in einem Fach beendigt ist, stellen die Mitglieder der Prüfungskommission durch gemeinsame Beratung die endgültigen Noten fest. Für jede Litt. in § 11 wird eine Note erteilt. Die Summe derselben, dividiert durch die Zahl der Fachabteilungen, in denen geprüft worden ist, gibt die Gesamtzensur.

(§ 16.)[1]) Bei Beurteilung dieser Ergebnisse gelten folgende Grundsätze: a) Diejenigen Kandidaten, welche wenigstens die volle Gesamtzensur 4 erreicht haben, werden zur Patentierung empfohlen; die übrigen sind abzuweisen. — b) Wenn ein Kandidat die Gesamtzensur 4 zwar erreicht hat, aber in einem der Hauptfächer: Pädagogik, Deutsch, Mathematik, Naturkunde und Probelektion einen geringeren Durchschnitt als 3,5 aufweist, so hat er in diesem Fache bei der nächstfolgenden Prüfung eine Nachprüfung zu bestehen.

(§ 18.) Lehramtskandidaten, welche infolge mangelhafter Leistungen abgewiesen werden müssen (§ 16, a), können zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Stellen sie sich zu dieser zweiten Prüfung im nächstfolgenden Jahre, so können sie von den Fächern, in denen sie bei der ersten Prüfung wenigstens die Durchschnittsnote (in a, b, c etc.) 4 erreicht haben, dispensiert werden.

(§ 19.) Der als wahlfähig erklärte Lehramtskandidat erhält ein Patent, welches außer der Wahlfähigkeitserklärung einfach die Gesamtzensur enthält.

### 2. Berufliche Vorbildung der Arbeitslehrerinnen.

Auch Arbeitslehrerinnen, die sich um die Leitung einer Arbeitsschule bewerben wollen, haben sich vorerst über ihre Befähigung zu einer solchen Stellung auszuweisen und bedürfen zu ihrer Anstellung eines Wahlfähigkeitsaktes, der vom Regierungsrate in der Regel nach einer unter Zuzug sachverständiger Frauen vorgenommenen Prüfung ausgestellt wird. (§ 20.)[2]) — Der Regierungsrat ist

[1]) Abänderung vom 6. Juli 1921.

[2]) Gesetz betreffend das Schulwesen. — Für die Besetzung der Arbeitslehrerinnenstellen in kleinern Gemeinden besteht im allgemeinen die Praxis, daß bei Neuwahlen das Vorhandensein genügender Bildungsausweise nicht absolut gefordert wird. Die Gewählte wird dann aber pflichtig erklärt, nachträglich einen Halbjahreskurs einer Frauenarbeitsschule zu bestehen.

ermächtigt, für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen Stipendien auszusetzen und die im Kanton angestellten Arbeitslehrerinnen unter Verabreichung von Taggeldern zu geeigneten Bildungskursen zu verpflichten. (§ 34.) [1])

---

## Kanton Zug.

### *a) Lehrerbildungsanstalten.*

Die Lehrerbildungsmöglichkeiten im Kanton Zug sind ausschließlich private. Die Ausbildung der Primarlehrer erfolgt am Knabenpensionat und Lehrerseminar bei St. Michael in Zug in vier Jahreskursen, diejenige der Primarlehrerinnen am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Maria Opferung in Zug, im Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Heiligkreuz bei Cham und in der Höhern Mädchenschule und Lehrerinnenseminar des Lehrschwesterninstitutes in Menzingen in ebenfalls vier Jahreskursen.

Die Sekundarlehrerinnen werden ebenfalls in den genannten Lehrerinnenseminarien in fünf Jahreskursen ausgebildet, ebenso Sprach- und Arbeitslehrerinnen, und in Heiligkreuz und Menzingen Haushaltungslehrerinnen.

#### 1. Lehrerseminar St. Michael in Zug. (Konvikt.)

Organisation. Ein deutscher Vorkurs, der die drei obern Kurse der Primarschule umfaßt, ist die Übungsschule, in welcher die Zöglinge unter der Leitung des Lehrers für die praktische Schulführung gebildet werden.

Zöglinge, die zum Eintritt ins Seminar noch nicht genügend vorbereitet sind — verlangt wird in der Regel das zurückgelegte 15. Altersjahr und Besuch von sechs Primarschulklassen und wenn immer möglich drei Real- oder Untergymnasialklassen — können ihre Kenntnisse an der zweikursigen Realschule des Pensionats vervollständigen, um sich auf den spätern Eintritt ins Seminar vorzubereiten.

Stipendien. Schweizern werden, soweit die Beträge ausreichen, je nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse und der Noten, Stipendien verabfolgt.

#### 2. Lehrerinnenseminar Maria Opferung in Zug.

In Betracht kommen die Abteilungen: Lehrerinnenseminar, Sprachkurs zur Erlangung eines Lehrerinnendiploms für die deutsche Sprache, Arbeitslehrerinnenkurs. Dauer des letztern $1^1/_2$—2 Jahre. Zulassung nach vollendetem 16. Altersjahr.

---

[1]) Gesetz betreffend das Schulwesen.